

Nr.: 067/2017

■ **Dezernat** IV - Ländlicher Raum

24.04.2017

■ **Fachbereich**

■ **Verfasser/-in** Kauffmann, Michael

■ **Telefon** 07621 410-4000

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	10.05.2017

Tagesordnungspunkt

Sachstand Kartellverfahren Rundholzvermarktung

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	55.50	Waldwirtschaft
Produkt(e)	55.50.04	Forstbetriebliche Dienstleistungen
	55.50.05	Hoheitsaufgaben als untere Forstbehörde

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15. März 2017 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg zur Rundholzvermarktung im Wesentlichen bestätigt. Der Aufgabenbestand und die seitherige Organisation der Forstverwaltung sind damit nicht mehr aufrecht zu erhalten. Zwischenzeitlich haben sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, den Entscheid des OLG Düsseldorf vom Bundesgerichtshof rechtlich prüfen zu lassen. Parallel hat der Ministerrat den Auftrag zur Weiterentwicklung der Forstverwaltung erteilt.

Die bisherigen Verfahrensstationen:

2001	BKartA überprüft Holzverkauf des Landes in Baden-Württemberg.
2008	Kompromisslösung zwischen BKartA und Land in Form einer Verpflichtungszusage (Größenschwellen); Land setzte pflichtgemäß um.
2011/2012	Forstbetriebgemeinschaften und Sägewerke beschweren sich erneut beim BKartA (Hintergrund ist ein rigides Verhalten der Holzverkaufsstelle des Landes).
20.12.2013	BKartA stellt dem Land den Entwurf einer Untersagungsverfügung zu.
2014	Land erarbeitet Stellungnahme und Modellvarianten, verhandelt mit BKartA über einen Kompromiss (2. Verpflichtungserklärung). Kompromiss scheidet wegen ständig erweiterter Forderungen des BKartA.
09.07.2015	BKartA erlässt Beschluss mit Untersagungsverfügung, passt diesen am 01.10.2015 mit Änderungsbescheid an und setzt den Sofortvollzug aus.
27.07.2015	Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen verfügt das Land ein Verkaufsverbot von Nichtstaatswaldholz (Nadelholz) für die unteren staatlichen Forstbehörden und empfiehlt die Gründung kommunaler Holzverkaufsstellen ab 01.09.2015. Im Landkreis Lörrach wurde mit Wirkung vom 01.09.2015 beim FB Finanzen eine Holzverkaufsstelle getrennt von der unteren Forstbehörde für die Vermarktung von Holz der FBG Dreiländereck und der Gemeinde Schliengen mit Sitz in Kandern eingerichtet und der Holzverkauf für den Forstbezirk Todtnau auf die FBG Todtnau verlagert.
12.08.2015	Land legt beim zuständigen OLG Düsseldorf Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung ein.
04.05.2016	Erste mündliche Verhandlung vor dem OLG; OLG orientiert sich eng an den Ausführungen des BKartA.
12.07.2016	BKartA nimmt gegenüber dem OLG zum Verfahren Stellung.
31.08.2016	Land nimmt seinerseits gegenüber dem OLG Stellung.
2016	Land setzt eine Arbeitsgruppe ein, die Entwicklungsvarianten zu einer kartellkonformen Forstorganisation aufzeigen soll. Ergebnisse liegen am 22.12.2016 vor. Minister Hauk präferiert einen separaten Landesbetrieb (Anstalt öffentlichen Rechts - AöR) für den Staatswald. Dessen Einrichtung ist auch in der Koalitionsvereinbarung formuliert.
17.01.2017	Änderung des Bundeswaldgesetzes § 46 tritt in Kraft. Im öffentlichen Interesse liegende Forstdienstleistungen werden von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abgegrenzt. Dadurch sind dem Holzverkauf vorgelagerte Dienstleistungen (Planung, Holz auszeichnen, Betreuung Holzernte, Holzaufnahme) vom Gesetz ge-

	gen Wettbewerbsbeschränkungen freigestellt. Der Revierdienst der unteren Forstbehörden ist dadurch in allen Waldbesitzarten wie bisher möglich, muss aber kostendeckend erbracht werden.
11.01.2017	Zweite Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf, 1. Kartellsenat; OLG geht auf die Änderung des Bundeswaldgesetzes nicht ein, klärt nur Details und kündigt eine Entscheidung für den 15.03.2017 an.
15.03.2017	Entscheidung des OLG Düsseldorf. Die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts gegen das Land Baden-Württemberg wird im Wesentlichen bestätigt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Holzverkauf durch das Land Baden-Württemberg von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar. ▪ Verbot der jährlichen Betriebsplanung, der forsttechnischen Betriebsleitung und des Revierdienstes durch das Land für Besitzer von Waldflächen mit einer Größe von über 100 Hektar, wenn es hierfür eigenes Personal einsetzt oder für seine Dienstleistungen keine kostendeckenden Entgelte verlangt. <p>Die Rechtsbeschwerde zum BGH wurde zugelassen.</p>
04.04.2017 Ministerrat	Zustimmung zum Einlegen der Rechtsbeschwerde gegen OLG-Beschluss vom 15.03.2017 vor dem BGH. Auftrag zur Weiterentwicklung der Forstverwaltung in einer Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten unter Berücksichtigung der AöR Staatswald in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden. Vorlage Eckpunkte bis 31. Juli 2017. Abschluss Vorbereitung Weiterentwicklung bis Sommer 2019.

■ Inhalte des Ministerratsbeschlusses vom 04.04.2017

Die öffentliche Anstalt für den **Staatswald** soll „schlank“, also ohne Beratungsaufgaben ausgestaltet und allein auf die Bewirtschaftung des Staatswaldes ausgerichtet werden.

Die untere **staatliche Forstbehörde** soll in den Stadt- und Landkreisen einräumig erhalten bleiben. Sie wird die hoheitlichen und schlicht hoheitlichen Aufgaben umfassen. Dazu gehören u. a. Forstaufsicht und Forstschutz in allen Waldbesitzarten, Walderhaltung, Träger öffentlicher Belange, hoheitliche Anteile der bisherigen forsttechnischen Betriebsleitung, Förderung (Antragsbearbeitung und Kontrolle), Beratung insbesondere des Privatwaldes, Waldökologie und Naturschutz im Wald, Waldpädagogik, Wildtierbeauftragte.

Die Landkreise erhalten auch weiterhin die Möglichkeit, sämtliche forstlichen **Dienstleistungen im Nichtstaatswald** (Wirtschaftsverwaltung einschließlich Holzverkauf, forstlicher Revierdienst im Kommunalwald, Betreuungsangebote für den Privatwald, wirtschaftliche Tätigkeiten der bisherigen forsttechnischen Betriebsleitung), wahrnehmen zu können. Dieses Angebot hat kartellrechtlich ausreichend getrennt von den Hoheitsaufgaben zu erfolgen und muss den Waldeigentümern eine Wahlfreiheit (Dienstleistungsangebot der Kreise, Selbstverwaltung, Beauftragung privater Forstdienstleister) ermöglichen. Insofern bewegen sich die Landkreise zukünftig in einem verstärkten Wettbewerb.

Hinsichtlich der **Finanzierung** der Forstverwaltung gilt nach der Änderung des BWaldG, dass für alle Betreuungsleistungen (nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren) kostendeckende Entgelte verlangt werden müssen. Die finanzielle Förderung durch das Land, insbesondere der Gemeinwohllleistungen, bleibt weiterhin möglich, muss aber diskriminierungsfrei erfolgen.

■ Bewertung der Verwaltung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aufgrund der bestehenden Organisationsstruktur mit getrennten Zuständigkeiten für den Staatswald und den Nichtstaatswald nur geringer organisatorischer Anpassungsbedarf für den Landkreis und die Waldbesitzer entsteht (anders als in vielen anderen Landkreisen!). Offen bleibt vorerst die Frage der künftigen Verwaltungsstandorte für die Staatswaldbewirtschaftung, die sich wohl primär an der Verteilung des Staatswalds orientieren wird. Im weiteren Prozess wird darauf zu achten sein, dass Standortentscheidungen nicht im Alleingang des Landes, sondern unter Beteiligung der Kreise bzw. der kommunalen Landesverbände getroffen werden.

Wesentlich für den Erhalt der Qualität der Aufgabenerbringung im hoheitlichen und Dienstleistungsbereich bleibt die flächendeckende Ausstattung in Form einer Territorialverwaltung mit ausreichendem Personal des gehobenen und höheren Forstdienstes. Die unteren Forstbehörden müssen die Regelorganisation für die Betreuung des Nichtstaatswaldes bleiben. Im Rahmen der gemeinsamen **Arbeitsgruppe „Forstorganisation Landkreis Lörrach“** mit Vertretern der kommunalen und privaten Waldbesitzer und der Forstbetriebsgemeinschaften des Landkreises bestand Einigkeit darüber, dass nach Möglichkeit ein einheitliches Betreuungsangebot für den gesamten Landkreis erhalten bleiben sollte.

Von zentraler Bedeutung wird die Frage der Ausgestaltung der zukünftigen Finanzbeziehungen im Rahmen des FAG. Hier ist zu berücksichtigen, dass durch Aufteilung von bisher in Personalunion wahrgenommenen Aufgaben Mehraufwand entsteht und das Kostendeckungsprinzip beim Dienstleistungswettbewerb Auslastungsrisiken beinhaltet. Es sind daher ausreichend bemessene Übergangszeiträume und Abschmelzraten vorzusehen.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Kauffmann
Dezernent IV